

## III. POLITISCHES STIMM- UND WAHLRECHT

## DROIT ÉLECTORAL ET DROIT DE VOTE

## 4. Urteil vom 15. Januar 1914 i. S. Jäggi-Weisskopf gegen Meier-Jäggi und Genossen.

Beschwerde betr. politische Stimmberechtigung (Art. 180 Zif. 5 O G): Zuständigkeit des Bundesgerichts bei Berufung auf Verletzung des Art. 173 Abs. 2 ZGB. Tragweite dieser Bestimmung.

A. — Das Obergericht des Kantons Solothurn verurteilte den Rekurrenten Jäggi-Weisskopf, der zum zweiten Male verheiratet ist, am 9. April 1910, seinen Kindern erster Ehe, den Rekursbeklagten, zwei Drittel des Frauengutes ihrer verstorbenen Mutter herauszugeben und das letzte Drittel sicherzustellen. Die Rekursbeklagten leiteten für diesen Anspruch gegen den Rekurrenten die Betreibung auf Pfändung ein, erhielten jedoch Verlustscheine. Infolgedessen ersuchten sie das Betreibungsamt Kriegstetten, die fruchtlose Pfändung des Rekurrenten nach dem soloth. Gesetze betr. die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses vom 20. August 1893 im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Der § 1 des genannten Gesetzes lautet: « Den während der Volljährigkeit fruchtlos Gefändeten und in Konkurs Gefallenen wird auf die Dauer von vier Jahren das Stimmrecht in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, sowie die Wählbarkeit zu kantonalen und Gemeindeämtern entzogen. Jede Einstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die öffentlichrechtlichen Folgen beginnen mit dieser Publikation. » Nach § 2 der regierungsrätlichen Verordnung zu diesem Gesetze hat der Betreibungsbeamte die fruchtlose Pfändung bekannt zu ma-

chen. Das Betreibungsamt Kriegstetten weigerte sich nun, die verlangte Bekanntmachung vorzunehmen, indem es geltend machte, dass es sich um die fruchtlose Vollstreckung für eine Frauengutsforderung handle und in einem solchen Falle nach Art. 173 Abs. 2 ZGB die Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung nicht ausgesprochen werden dürften.

Hiegegen führten die Rekursbeklagten Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn. Dieses hiess als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs am 24. Oktober 1913 die Beschwerde gut und wies das Betreibungsamt Kriegstetten an, den Rekurrenten « im Amtsblatt als fruchtlos Gefändeten auszukünden ».

Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Das Obergericht sei als Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs zur Beurteilung der Beschwerde kompetent, weil § 51 des soloth. Gesetzes betr. die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904 die Aufsicht über die Schuldbetreibungs- und Konkursämter dem Obergericht übertrage und sich dies auch auf das von kantonalrechtlichen Vorschriften beherrschte Schuldbetreibungs- und Konkurswesen beziehe. Für die Anwendung des Art. 173 ZGB sei im vorliegenden Falle kein Raum, weil er nur für das Verhältnis zwischen den Ehegatten und nicht für dasjenige zwischen Eltern und Kindern gelte.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent die betreibungsrechtliche Beschwerde und eventuell den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, dieses « möge erkennen, dass der Beschwerdeführer . . . . nicht als fruchtlos gepfändet ausgekündet werden darf d. h. es dürfe ihm durch die Publikation im solothurnischen Amtsblatt die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht entzogen werden. »

Gleichzeitig hat der Rekurrent auch beim Bundesrate

Beschwerde geführt, indem er die Anwendbarkeit des Art. 189 Abs. 2 OG als möglich bezeichnete.

Er macht in erster Linie eine Verletzung des Art. 173 Abs. 2 ZGB und sodann eine solche der Rechtsgleichheit geltend.

Zum ersten Beschwerdegrund führt der Rekurrent im wesentlichen aus, dass er das Privileg des Art. 173 Abs. 2 ZGB genieße, weil es sich um die Vollstreckung für einen ehgüterrechtlichen Anspruch handle.

C. — Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hat am 24. November 1913 entschieden, es werde auf die betreibungsrechtliche Beschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten, indem sie ausführte, dieses Rechtsmittel sei gegenüber dem obergerichtlichen Entscheide deshalb nicht zulässig, weil die Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall nicht auf Art. 17 SchKG beruhe.

D. — Der Bundesrat hat über die Zuständigkeitsfrage mit dem Bundesgerichte einen Meinungs austausch eröffnet und die Ansicht ausgesprochen, es liege kein Anhaltspunkt für die Kompetenz des Bundesrates vor. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat dieser Auffassung im Sinne der nachstehenden Erwägung 2 zugestimmt.

E. — } (Abweisungsantrag des soloth. Obergerichts  
F. — } und der Rekursbeklagten).

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Der Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses steht der Umstand nicht entgegen, dass das Obergericht des Kantons Solothurn als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs entschieden hat.

Wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in ihrem Entscheide vom 24. November 1913 ausgeführt hat, war im vorliegenden Falle die betreibungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht nicht zulässig, weil die Kompetenz der solothurnischen Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der gegen das Betreibungsamt Kriegstetten gerichteten Beschwerde sich nicht auf Art. 17 SchKG, sondern auf kantonales Recht stützt.

2. — Im übrigen kann es sich, da der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Rechtsgleichheit unzweifelhaft zulässig ist, lediglich fragen, ob das Bundesgericht zur Beurteilung des Beschwerdegrundes der Verletzung des Art. 173 ZGB zuständig sei. Dabei ist vor allem darauf hinzuweisen, dass eine Zuständigkeit des Bundesrates in dieser Beziehung nicht besteht; denn aus Art. 189 Abs. 2 OG darf nicht geschlossen werden, dass dem Bundesrat allgemein die Ueberprüfung der Anwendung des Zivilgesetzbuches zustehe, soweit sie nicht dem Bundesgerichte zugewiesen ist. Vielmehr ist die Anwendung des genannten Gesetzes im allgemeinen der endgültigen Kognition der kantonalen Behörden überlassen, soweit keine Weiterziehung oder Beschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist (vgl. BGE 38 II S. 771 f. Erw. 2).

Auch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof ist nicht ohne weiteres zuständig, die Anwendung des Zivilgesetzbuches zu überprüfen (vgl. Art. 182 OG). Vielmehr besteht eine solche Kompetenz in Fällen, wo die zivilrechtlichen Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde nicht vorgesehen sind, im allgemeinen nur soweit, als eine Verletzung des Art. 4 BV, einer Gerichtsstandsnorm oder der derogatorischen Kraft des eidgenössischen Rechtes im Gebiete des Zivilgesetzbuches geltend gemacht wird. Trotzdem ist das Bundesgericht im vorliegenden Falle zur Beurteilung des Beschwerdegrundes der Verletzung des Art. 173 Abs. 2 ZGB zuständig. Der angefochtene

Entscheid hat nach § 1 des soloth. Gesetzes betr. die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses die Wirkung, dass dem Rekurrenten das Stimmrecht in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, sowie die Wählbarkeit zu kantonalen und Gemeindeämtern auf bestimmte Zeit entzogen wird. Ueber diese Entziehung beschwert sich der Rekurrent, indem er die Verletzung des Art. 173 Abs. 2 ZGB geltend macht; denn er tut dies lediglich zur Begründung dafür, dass die Einschränkung der politischen Rechte ungerechtfertigt sei. Es handelt sich somit um eine Beschwerde betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen. Solche Beschwerden unterliegen nach Art. 180 Ziff. 5 OG der Beurteilung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshofes. Dass der Rekurrent sich nicht auf die genannte Gesetzesbestimmung berufen hat, ist dabei ohne Bedeutung; denn für die Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde ist die Anführung der die Kompetenz des Bundesgerichtes festsetzenden Bestimmung nicht erforderlich.

Allerdings ist die Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes bei der Beurteilung von Beschwerden im Sinne des Art. 180 Ziff. 5 OG auf die Anwendung des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts beschränkt. Aber da die genannte Vorschrift ausdrücklich die Beurteilung auf Grund « sämtlicher einschlägiger Bestimmungen » der genannten Rechtsgebiete, also auch des eidgenössischen Gesetzesrechtes, vorsieht, so kann das Bundesgericht im vorliegenden Falle prüfen, ob eine auf einer Verletzung des Art. 173 Abs. 2 ZGB beruhende Einschränkung der politischen Rechte des Rekurrenten vorliege.

3. — Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, dass Art. 173 Abs. 2 ZGB eine solche Einschränkung im Auge hat. Zu den Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und

des Konkurses gehört in erster Linie der Entzug der politischen Rechte eines Aktivbürgers. Es handelt sich also um eine Bestimmung des Zivilgesetzbuches, die sich direkt auf die staatsbürgerlichen Rechte des Einzelnen bezieht, indem sie die Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts und des Stimmrechts in einem bestimmten Falle verbietet.

Was sodann die Frage betrifft, ob Art. 173 Abs. 2 ZGB auf die fruchtlose Pfändung in der Betreibung der Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten Anwendung finde, so ist vor allem darauf hinzuweisen, dass nach der erwähnten Gesetzesbestimmung aus dem Grunde, dass ein Ehegatte gegenüber dem andern zu Verlust gekommen ist, Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses nicht ausgesprochen werden dürfen. Zunächst spricht also jedenfalls der Wortlaut des Gesetzes dafür, dass der Ausschluss der Ehrenfolgen nur für die von einem Ehegatten gegen den andern durchgeführte Zwangsvollstreckung gilt. Auf diese Auslegung weist sodann auch die systematische Stellung des Art. 173 ZGB hin. Er befindet sich im 5. Titel, der von den Wirkungen der Ehe im allgemeinen handelt, und unter dem Randtitel: E. Schutz der Gemeinschaft. Vor allem aber ergibt sich aus dem Sinn und Geist des Art. 173 Abs. 2 ZGB und seinem Zusammenhang mit andern Bestimmungen, dass er sich nur auf solche Zwangsvollstreckungen bezieht, bei denen ein Ehegatte dem andern gegenüber steht. Der Art. 173 ZGB beruht auf dem Gedanken, dass das Band der Ehe eine enge, persönliche Verbindung bedeutet, die nach Art. 159 ZGB zu einträchtigem Zusammenwirken und gegenseitig zu Treue und Beistand verpflichtet, und dass die Beschränkung der Zwangsvollstreckung und der Ausschluss der Ehrenfolgen um der sittlichen Bedeutung des ehelichen Bandes willen erforderlich ist, weil eine Zwangsvollstreckung des einen Ehegatten gegen den andern — wenigstens in der Regel — sowie die Herbeiführung

der sich hieran anschliessenden Ehrenfolgen mit den in Art. 159 normierten ehelichen Pflichten nicht im Einklang stünde und geeignet wäre, das eheliche Band zu zerrütten (vgl. HUBER, Erläuterungen z. Vorentwurf, I, S. 105 und 151, Stenograph. Bulletin der Bundesversammlung 1905, S. 658, 662 und 1088). Die Voraussetzung, von der Art. 173 ZGB ausgeht, trifft somit nicht mehr zu, wenn gegen einen Ehemann oder eine Ehefrau von dritter Seite, nicht vom andern Ehegatten, Ansprüche geltend gemacht werden.

Demgemäss kann die Bestimmung des Art. 173 ZGB auf die Geltendmachung von Ansprüchen zwischen Kindern einerseits und Eltern andererseits nicht angewendet werden. Ganz abgesehen davon, dass eine Ausnahmebestimmung, wie diejenige des Art. 173 ZGB, in der Regel nicht ausgedehnt werden darf, ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilgesetzbuch bei der Regelung des Eltern- und Kindesverhältnisses eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht vorgesehen hat, obwohl dies, wie z. B. für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Art. 230 Abs. 3, zweifellos geschehen wäre, wenn der Gesetzgeber die nämlichen Rücksichten auch dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern hätte gewähren wollen. Man mag dies mit GMÜR (Komm., N. II Ziff. 3 zu Art. 173) und CURTI (Komm., N. 7 zu Art. 173) bedauern; allein das Gesetz hat nun einmal dem zwischen Eltern und Kindern bestehenden Bande nicht den gleichen Schutz verliehen. Ebenso ist es nicht zulässig, den Art. 173 Abs. 2 auf Zwangsvollstreckungen anzuwenden, die von den Erben einer verstorbenen Ehefrau gegen den überlebenden Ehemann für eine Frauengutsforderung durchgeführt werden. Es handelt sich keineswegs um die Privilegierung des Schuldners einer besonders gearteten, ehегüterrechtlichen Forderung, sondern um den Schutz der ehelichen Gemeinschaft; das Gesetz bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut auf alle Ansprüche zwischen den Ehegatten ohne Rücksicht auf ihre

Natur, auf den Güterstand und darauf, ob der Anspruch gegen den Ehemann oder gegen die Ehefrau gerichtet sei. Offenbar hatte der Gesetzgeber bei der Vorschrift des Art. 173 Abs. 2 lediglich die Fälle der Art. 174 bis 176 im Auge, in denen das Gesetz ausnahmsweise Zwangsvollstreckungen eines Ehegatten gegen den andern zulässt; in allen diesen Fällen handelt es sich aber um bestehende Ehen, so dass sich die Annahme, als ob der Ausschluss der Ehrenfolgen auch nach der Auflösung der Ehe noch gelte, kaum rechtfertigen dürfte. Der Schutz des Gesetzes ist eben um der persönlichen, nicht um der güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten willen eingeführt worden.

4. — Auch soweit der Rekurrent eine Verletzung der Rechtsgleichheit geltend macht, ist der Rekurs unbegründet. . . . .

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### IV. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

##### INDIGÉNAT

5. Urteil vom 19. März 1914 i. S. Henseler gegen Aargau.

Kompetenz des Bundesgerichts aus Art. 8 Abs. 2 des BG v. 25. Juni 1903 (Art. 180 Ziff. 1 OG). — Behandlung der Verzichtserklärung nach Vorschrift von Art. 8 Abs. 1 des BG v. 25. Juni 1903.

A. — Der Rekursbeklagte, der im Jahre 1866 in Freiburg i./Ue. geboren ist, besass bisher das Bürgerrecht der Gemeinde Bremgarten im Kanton Aargau. Er ist mit Blanche Marie Dulon verheiratet. Aus seiner Ehe sind